



§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen:

Odenwälder Oldtimerfreunde e.V.

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Michelstadt/Odenwald. Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister Michelstadt eingetragen.
1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist:
- a) die Förderung des historischen Kulturgutes,
 - b) die Mitglieder in allen ihre gemeinsamen Interessen betreffenden Fragen zu beraten; Zweck siehe 2.2.
 - c) die gemeinsamen Interessen wahrzunehmen und zu fördern,
 - d) die Kontakte der einzelnen Mitglieder untereinander zu pflegen und zu fördern.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Restaurierung, Pflege und Unterhaltung des historischen Kulturgutes für die Jugend und das Ausrichten von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und Ausfahrten.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2 Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§4 Ausgaben des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts werden.
- 5.2 Anträge auf Aufnahme sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Aufnahmeantrags bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft bedingt nicht den Besitz eines Fahrzeugs.

§6 Beiträge

- 6.1 Jedes Mitglied hat einen laufenden Jahresbeitrag zu entrichten, dessen jährliche Höhe die Hauptversammlung festlegt.
- 6.2 Die Hauptversammlung kann bestimmen, dass eine Aufnahmegebühr erhoben wird.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds, sowie bei juristischen Personen bei Geschäftsaufgabe bzw. Eintritt der Inliquidität.
 - b) Austritt, der zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann und bis zum 30. November mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen ist. Bei Nichteinhaltung entscheidet der Vorstand über die weitere Beitragspflicht. Anspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen und Spenden besteht nicht.

- c) Ausschluss: Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied wegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:
1. bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 2. wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet,
 3. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Erinnerung der Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- 7.2 Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§8 Vorstand

- 8.1 Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Technikreferent Auto
 - Technikreferent Motorrad
 - Technikreferent Traktor
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - maximal 5 Beisitzern
- Die Beisitzer werden von der Hauptversammlung bei Bedarf zweckgebunden gewählt. Es müssen nicht zwingend Beisitzer ernannt und gewählt werden.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und wird darin vom 2. Vorsitzenden unterstützt. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung und er hat geschäftsführende Aufgaben. Dem Schriftführer untersteht die Mitgliederverwaltung und er hat geschäftsführende Aufgaben. Die Technikreferenten übernehmen vorrangig beratende Funktion in technischen Belangen. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstands und die Hauptversammlung ein. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer des Vorstands erstreckt sich bis zur Neuwahl unter Leitung eines Wahlleiters.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. die außerordentliche Hauptversammlung,
3. der Vereinsvorstand.

§10 Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Die Jahreshauptversammlung tritt alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr zusammen.

Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe von Zeit, Versammlung und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder ist erforderlich zu Satzungsänderungen.

10.2 Die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit.

10.3 Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr, Durchführung von Satzungsänderungen, Festlegung der Vereinsbeiträge.

10.4 Über die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Wahl des neuen Vorstandes findet unter Leitung eines Wahlleiters statt, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

10.5 Falls in dieser Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften der §§21-79 BGB, insbesondere des §38, der die Bestimmung enthält, dass Vereinsmitglieder die Ausübung ihrer Rechte nicht einem anderen überlassen können.

§11 Revisoren

Anlässlich einer Hauptversammlung werden jährlich einmal zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Rechnungsprüfung.

§12 Auflösung des Vereins oder Verschmelzung

- 12.1 Zur Auflösung des Vereins oder zur Verschmelzung desselben mit einem anderen Verein bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Viertel der bei einer Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.2 Solange aber mindestens sieben Mitglieder fest entschlossen sind, den Verein in der bisherigen Form weiterzuführen und sich der Auflösung bzw. Verschmelzung widersetzen, ist auch bei Zustandekommen der in Absatz 12.1 geforderten 3/4 Mehrheit eine Auflösung oder Verschmelzung nicht möglich.
- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Michelstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 06. März 2023